

Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten – bei volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern von diesen selbst – zu stellen.

Dieser schriftliche, formlose Antrag mit Unterschrift ist je nach Dauer und Zeitpunkt der beantragten Beurlaubung bei der Schulleitung oder einer Klassenlehrkraft zu stellen. Der korrekte Kontakt wird im folgenden Schaubild deutlich:

